

Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zur Gasthörererschaft (Gasthörersatzung)

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 585, 586), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 19. Juli 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Juli 2023 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gasthörerstatus

- (1) Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Hochschule für Musik Freiburg sind, können als Gasthörerin oder Gasthörer an bis zu drei curricularen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Mit der Annahme als Gasthörerin oder Gasthörer wird kein Mitgliedschafts- oder Angehörigenverhältnis zur Hochschule begründet.
- (2) Eine Teilnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist nur in Gruppenlehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Ensembles, Praktika) möglich und muss deputatsneutral erfolgen können. Eine Teilnahme an künstlerischem Einzelunterricht ist nicht möglich.

§ 2 Bewerbung

- (1) Interessierte Personen bewerben sich unter Angabe ihres Namens, ihrer Kontaktdaten und der zu besuchenden Lehrveranstaltungen auf dem hierfür von der Hochschulverwaltung veröffentlichten Weg bei der Hochschule als Gasthörerin bzw. Gasthörer.
- (2) Das Referat für Studienangelegenheiten klärt mit den angefragten Lehrenden bzw. Fachgruppen die vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre entscheidet über den Antrag und informiert die Bewerberin bzw. den Bewerber über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer für das betreffende Semester.

§ 3 Gebühr

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg erhebt von Gasthörerinnen oder Gasthörern eine Gebühr gemäß den Regelungen der Gebührensatzung der HfM Freiburg.
- (2) Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig und wird per Gebührenbescheid eingefordert.
- (3) Immatrikulierte Studierende anderer Freiburger Hochschulen werden von der Gasthörergebühr befreit. Ebenfalls werden Lehrkräfte, die an Hochschulpartnerschulen beschäftigt sind, von der Gasthörergebühr befreit. Hochschulpartnerschulen im Sinne dieses Absatzes sind allgemeinbildende und berufliche Schulen, die über die Praxisphasenbetreuung hinaus im Rahmen des Praxiskollegs der School of Education „Freiburg Advanced Center of Education – FACE“ mit den beteiligten Hochschulen eng in den Bereichen Forschung, Fort- und Weiterbildung, Lehre oder Mentoring zusammenarbeiten. Die Hochschulpartnerschule muss in dem Semester, für das die Befreiung beantragt wird, am Praxiskolleg teilnehmen. Die Lehrkraft hat bei der Antragstellung die Beschäftigung an der Hochschulpartnerschule durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Freiburg, 19. Juli 2023

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor